

Abschrift 1

59 RK 609/47

6.IX.1947

Stempel- und gebührenfrei gemäß § 29
Drittes Rückstellungsgesetz

An das

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien,
Rückstellungskommission,

W i e n I.,

- Antragsteller: 1.) Robert B. B e n t l e y, 3924 Pine Crescent,
Vancouver B.C., Canada,
- 2.) Maria A l t m a n n geb. Bloch-Bauer,
1271 St. Yves Place, Hollywood, 46, Cal.
- 3.) Luise G a t i n veritwete Gutmann geb. Bloch-Bauer
Zagreb, Zolovojeva 14,

sämtliche vertreten durch : Dr. Gustav R i n e s c h, RA,
W i e n IV., Stalinplatz 10

Vollmachten ad 1) und 2) erliegen zu 50 Nc 305/47
ad 3) als Abwesenheitskurator lt. Beschluß
der Rückstellungskommission vom G.Z.

Antragsgegner : Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen,
zu Händen des Liquidators der Einrichtungen
des Deutschen Reiches in der Republik Österreich
in Wien I., Bankgasse 6

A n t r a g

auf Rückstellung der Liegenschaft in Wien I., Elisabethstraße 18
N.Z. 235 Nxx Grundbuch der Kat. Gem. Innere Stadt.

2-fach, 1 Rubrik, 2 Beil.

004930

1.) Unser Onkel, Herr Ferdinand Bloch-Bauer, welcher am 13. November
1945 in Zürich verstorben ist, war seit dem Jahre 1919 Eigentümer
der Liegenschaft in Wien I., Elisabethstraße 18, Z.Z. 235 der Kat. Gem.
Innere Stadt.

Beweis: Grundbuchsansatz Beilage 1)

2.) Herr Ferdinand Bloch-Bauer war Jude und als solcher der...

und abgesch
Bainc

gezwungen, unter Zurücklassung seines bedeutenden Vermögens in Österreich das Land zu verlassen, seinen inländischen Wohnsitz aufzugeben und begab sich in die Emigration nach der Schweiz, wo er im Jahre 1945 gestorben ist. Sein inländisches Vermögen wurde durch seinen Anwalt Herrn Dr. Erich Führer liquidiert, um enorme steuerliche Verbindlichkeiten zu decken, die Herrn Bloch-Bauer auf Grund seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse auferlegt wurden. Späterhin verfiel sein Vermögen der Beschlagnahme durch die Gestapo.

Beweis: Der Handakt Dr. Erich Führer in meiner Verwahrung, den ich vorlegen werde, weitere Beweise vorbehalten.

3.) Herr Ferdinand Bloch-Bauer mußte sich im Jahre 1940 entschließen, auch die ihm gehörige gegenständliche Liegenschaft zu verkaufen. Es kam zum Abschluß eines Kaufvertrages mit der Deutschen Reichsbahn, Direktion Wien, vom 26./27.XI.1940, um den Kaufpreis von RM 250.000,-. Der Verkäufer war hierbei durch Herrn Dr. Erich Führer vertreten, welcher den Kaufpreis zur Gänze an den Oberfinanzpräsidenten Wien zur Deckung von Steuerverbindlichkeiten abgeführt hat. Aus dem Kaufvertrag und dessen Genehmigung geht durch die Vermögensverkehrsstelle geht die Tatsache hervor, daß der Verkäufer Jude war.

Beweis: Kaufvertrag vom 26./27.XI.1940, inliegend in der Urkundensammlung des Landesgerichtes für ZRS, zu E.Z. 235/I, der Akt der Vermögensverkehrsstelle, Gruppe Entjudung von Liegenschaften, Ev. Bl. 9296, dessen Beschaffung beantragt wird.

4.) Die gegenständliche Liegenschaft ist ein Wohnpalais mit luxuriöser Ausstattung, vollkommen neu eingerichteter Zentralheizungsanlage und enthält in den 2 oberen Stockwerken neu adaptierte Büros. Der Kaufpreis wurde nach den für Entjudungsgeschäfte vorgeschriebenen preisrechtlichen Bestimmungen festgelegt und war seine Bestimmung der Einflußnahme der Vertragsteile entzogen. Er entspricht dem tatsächlichen Wert der Liegenschaft keineswegs.

Beweis: Sachverständige.

5.) Da sich der Verkäufer zum Abschluß dieses Kaufvertrages nur unter dem Zwange der Verhältnisse entschlossen hat und da der Kaufpreis nicht angemessen war, kann von der Einhaltung der Übungen des redlichen Verkehrs bei diesem Rechtsgeschäft nicht gesprochen werden.

6.) Wie die Antragsteller, sind laut letzter Willenserklärung Ferdinand Bloch-Bauers, vom 20.X.1945 und laut Erbbescheinigung des Bezirksgericht-

in
-
und abgeschlossen wurde, zu Erben nach unserem Onkel Ferdinand Bloch-
Bauer worden und zwar mir, Robert B. Bentley und Maria Altmann zu
je einem Viertel des Nachlasses, ich, Luise Gatin, zur Hälfte des Nach-
lasses. Gemäß § 1 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes sind wir zur
Erhebung dieses Rückstellungsanspruches berechtigt. Die
des Nachlasses ist erfolgt.

Beweis: Letzte Willenserklärung vom 22.X.1945 und Erbbescheinigung des
Bezirksgerichtes Zürich, vom 23.V.1947, beide erliegend zu 50Nc
305/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS
Wien.

7.) Auf Grund dieses Vorbringens ist festgestellt, daß die Übertragung
dieser Liegenschaft auf die Antragsgegnerin ein nichtiges Rechtsgeschäft
nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ist. Wir sind
zur Herausgabe des bezahlten Kaufpreises nicht verpflichtet, weil der-
selbe vom Verkäufer niemals zur freien Verfügung ausbezahlt wurde. Wir
behalten uns vielmehr vor, die Verrechnung der Liegenschaftsverträge
seit dem November 1940 zu begehren und die Herausgabe derselben zu ver-
langen.

Wir stellen den

A n t r a g

nach Durchführung des Rückstellungsverfahrens auf Fällung des Erkennt-
nisses, das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, vertreten durch den
Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik
Österreich sei schuldig, in die Rückstellung der Liegenschaft in Wien I.,
Elisabethstraße 18, F.Z. 235/I an uns, Robert B. Bentley und Maria Alt-
mann zu je 1/4 und an mich, Luise Gatin zur Hälfte einzuwilligen.

Die Antragsgegnerin wird zur Tragung der Verfahrenskosten bei
Exekution verurteilt.

Robert Bentley
Maria Altmann.
Luise Gatin.

004932